BM Partner Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kanzlerstraße 8
40472 Düsseldorf
Telefon 02 11 – 96 05 03
Telefax 02 11 – 96 05 170

Ausgabe April 2015

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

04

THEMEN

UNTERNEHMER **1**
Wechsel der Steuerschuld: Übergangszeit bei Metalllieferungen erneut verlängert 1
Innergemeinschaftliche Lieferung: Abnehmer muss identifizierbar sein 2
Umsatzsteuervorauszahlung vom 11.01. fällt nicht in Zehn-Tages-Frist 3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER **3**
Rabatte von dritter Seite: Verwaltung erkennt günstige Rechtsprechung an 3
Wo liegt der Lebensmittelpunkt bei berufstätigen Lebensgefährten? 4

HAUSBESITZER **4**
Ist der Rückbezug auf veraltete Werte verfassungswidrig? 4

ALLE STEUERZAHLER **5**
Ausbildungswille des Kindes muss stichhaltig nachgewiesen werden 5
Handwerkerleistungen: Auch Kosten für Dichtheitsprüfungen sind begünstigt 5

GESETZGEBUNG **6**
Korrekturen zum Jahressteuergesetz und zum Mindestlohn 6

UNTERNEHMER

WECHSEL DER STEUERSCHULD: ÜBERGANGSZEIT BEI METALLLIEFERUNGEN ERNEUT VERLÄNGERT

Zum 01.10.2014 hatte der Gesetzgeber für die Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und bestimmten Verbundstoffen (Cermets) den **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** angeordnet. Aber schon zum 01.01.2015 schränkte er den Anwendungsbereich dieser Regelung ein: Er nahm Selen und Gold sowie Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen wieder heraus. Außerdem führte er - entsprechend der Regelung bei der Lieferung von Handys - eine Bagatellgrenze von 5.000 € pro Rechnung bei den betroffenen Metallen ein.

Wegen der Umstellungsschwierigkeiten hat das Bundesfinanzministerium die seit Dezember letzten Jahres geltende **Nichtbean-**

standungsregelung noch einmal **erweitert**: Einerseits wird es bei Lieferungen von Edelmetallen (außer Gold, soweit die Lieferung schon vor dem 01.10.2014 dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft unterlegen hat), unedlen Metallen, Selen und Cermets, die **nach dem 30.09.2014 und vor dem 01.07.2015** ausgeführt werden, weder beim leistenden Unternehmer noch beim Leistungsempfänger beanstandet, wenn diese einvernehmlich brutto abrechnen (**Steuerschuldnerschaft des Leistenden**). Voraussetzung ist bloß, dass der Leistende den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert.

Andererseits beanstandet es die Finanzverwaltung auch nicht, wenn die Vertragspartner bei Lieferungen **nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.07.2015** einvernehmlich von einer **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** ausgehen, obwohl unter Berücksichtigung der seit dem 01.01.2015 geltenden Rechtslage die Regelung nicht mehr anzuwenden ist.

Beispiel 1: Unternehmer U1 liefert im Mai 2015 Roheisen zu einem Preis von 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer an Unternehmer U2. U1 erteilt eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer (brutto).

Diese Lieferung unterliegt eigentlich dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft, so dass netto abgerechnet werden müsste. Wegen der Übergangsregelung wird jedoch auch eine Bruttoabrechnung durch U1 akzeptiert, solange er den Umsatz ordnungsgemäß versteuert.

Beispiel 2: U1 liefert im Mai 2015 mehrere Blöcke Roheisen zu einem Preis von 4.000 € an U2. U1 stellt eine Nettorechnung aus.

Da die Lieferung die Betragsgrenze von 5.000 € unterschreitet, kommt es nicht zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft. Damit müsste prinzipiell eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt werden (Bruttoabrechnung). Dennoch können U1 und U2 vereinbaren, netto abzurechnen.

Beispiel 3: U1 liefert im Mai 2015 Selen zu einem Preis von 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer an U2.

Korrekt ist es, wenn die Geschäftspartner brutto abrechnen. Denn seit dem 01.01.2015 unterliegt Selen nicht mehr dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft. Allerdings dürfen sie im Rahmen der Übergangsregelung bis zum 01.07.2015 auch noch netto abrechnen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass derzeit (fast) alles erlaubt ist. Haben Sie betroffene Lieferungen in der Vergangenheit nicht korrekt eingeordnet, ist das wegen der Übergangsregelung nicht so tragisch. **Richtig ernst wird es erst ab dem 01.07.2015**. Dann müssen Sie die Fälle genau auseinanderhalten.

Hinweis: In der Übergangszeit sollten Sie unbedingt beachten, dass die Nichtbeanstandungsregelung eine zutreffende Versteuerung beim leistenden Unternehmer voraussetzt. Kommt dieser seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, kann es zu Problemen kommen. Die Finanzverwaltung nimmt dann möglicherweise den Leistungsempfänger in Anspruch, um Steuerausfälle zu vermeiden.

INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNG: ABNEHMER MUSS IDENTIFIZIERBAR SEIN

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich jüngst wieder mit der Steuerbefreiung für **innergemeinschaftliche Lieferungen** auseinandergesetzt. Für Exportgeschäfte in andere EU-Länder sieht das Umsatzsteuergesetz eine Steuerbefreiung vor. Dazu muss ein Unternehmer im Wesentlichen nachweisen, dass

- die Ware in einem anderen EU-Mitgliedstaat angekommen ist (z.B. durch eine Gelangensbestätigung) und dass
- der Abnehmer ein Unternehmer ist (z.B. durch dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer).

Der Teufel steckt jedoch im Detail und kann weitere Nachforschungen erforderlich machen: In dem Urteilsfall vor dem BFH hatte eine Kfz-Händlerin mehrere Fahrzeuge ins EU-Ausland geliefert. Bei einer der Lieferungen konnte **nicht mehr festgestellt** werden, wer der **tatsächliche Abnehmer** des gelieferten Fahrzeugs war. Zwar legte die Händlerin einen Zulassungsnachweis für das Fahrzeug vor. Doch war der Unternehmer, den sie für ihren Abnehmer und Vertragspartner hielt, dort gar nicht eingetragen. Das Fahrzeug war auf eine andere Person zugelassen. Auch die **CMR-Frachtbriefe** enthielten nur **unvollständige** Angaben. Daher **versagte** der BFH der Kfz-Händlerin die **Steuerbefreiung**.

Hinweis: Über die Einführung der sogenannten Gelangensbestätigung gerät manchmal in Vergessenheit, dass der Nachweis der Abnehmeridentität ebenso wichtig ist. Daher sollte man unbedingt eine qualifizierte Bestätigungsabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern anstrengen.

UMSATZSTEUERVORAUSZAHLUNG VOM 11.01. FÄLLT NICHT IN ZEHN-TAGES-FRIST

Wer seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, muss seine Ausgaben in dem Kalenderjahr absetzen, in dem er sie geleistet hat. Dieses sogenannte Abflussprinzip sieht für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben wie zum Beispiel **Umsatzsteuervorauszahlungen** aber eine Ausnahme vor: Diese dürfen noch im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden, selbst wenn sie kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung dieses Jahres abgeflossen sind. Als **kurze Zeit** gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) ein **Zeitraum von bis zu zehn Tagen**. Über diese Zehn-Tages-Abflussfiktion wollte kürzlich ein Rechtsanwalt aus Niedersachsen erreichen, dass seine am 11.01.2010 geleistete Umsatzsteuervorauszahlung für das vierte Quartal 2009 noch als Betriebsausgabe des Jahres 2009 anerkannt wird.

Hinweis: Nach dem Umsatzsteuergesetz muss ein Unternehmer seine Voranmeldung bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abgeben. Die Zahlungsfrist verlängert sich bis zum folgenden Werktag, wenn das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Diese „SaSoFei"-Regelung war bei der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen des vierten Quartals 2009 zu beachten, da der 10.01.2010 ein Sonntag war.

Der BFH urteilte jedoch, dass der Anwalt die Vorauszahlung nicht mehr als Betriebsausgabe des Jahres 2009 abziehen kann. Zwar wurde die Zahlung vom 11.01.2010 wegen der „SaSoFei"-Regelung fristgerecht geleistet, sie **fällt** aber **nicht mehr in die Zehn-Tages-Abflussfiktion**. Denn die „SaSoFei"-Regelung verlängert lediglich die Zahlungsfrist, hat jedoch keine Auswirkung auf den Zehn-Tages-Zeitraum der Abflussfiktion.

Hinweis: Die Entscheidung erhält neue Relevanz für die Gewinnabgrenzung in den Jahren 2014/2015, denn Umsatzsteuervorauszahlungen des vierten Quartals 2014 waren aufgrund der „SaSoFei"-Regelung erst am 12.01.2015 fällig (der 10.01.2015 war ein Samstag). Sofern Zahlungen an diesem Tag geleistet wurden, müssen sie als Betriebsausgaben des Jahres 2015 behandelt werden. Ein Abzug in 2014 ist nach den BFH-Grundsätzen nicht möglich.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

RABATTE VON DRITTER SEITE: VERWALTUNG ERKENNT GÜNSTIGE RECHTSPRECHUNG AN

Als Arbeitgeber haften Sie für die Lohnsteuer, die Sie vom Lohn Ihrer Arbeitnehmer einbehalten und abführen müssen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Arbeitslohn, der von dritter Seite (z.B. einem anderen Unternehmen) fließt, sofern diese Drittzuwendung ein Entgelt für eine Leistung ist, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für Sie erbracht hat.

Bereits 2012 und 2014 hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) **in zwei Urteilen** mit der Lohnsteuerhaftung bei Drittzuwendungen befasst und die klagenden **Arbeitgeber aus der Haftungsfalle entlassen**. Im ersten Fall entschied das Gericht, dass ein Krankenhausträger bei der verbilligten Abgabe von Apothekenartikeln an seine Arbeitnehmer durch einen Krankenhauslieferanten nicht zum Lohnsteuereinbehalt verpflichtet ist. Arbeitslohn von dritter Seite liegt nach dem Urteil nicht bereits deshalb vor, weil der Arbeitgeber das Vorteilsprogramm am Schwarzen Brett bekannt gemacht hat. Im zweiten Fall lehnte der BFH eine Lohnsteuerhaftung bei einem Arbeitgeber ab, dessen Arbeitnehmer verbilligte Versicherungstarife von einem dritten Unternehmen bezogen hatten. Die verbilligten Tarife hatten auch Mitarbeitern anderer Unternehmen offengestanden, die Rabattgewährung stand somit nicht in Zusammenhang mit dem individuellen Dienstverhältnis. Das Bundesfinanzministerium hat beide Entscheidungen nach langem Zögern **anerkannt**, so dass die Finanzämter die Urteilsgrundsätze künftig auch in anderen Fällen anwenden werden. Allerdings müssen sie dabei **folgende Grundsätze beachten**:

- Preisvorteile von dritter Seite sind Arbeitslohn, wenn sie für den Arbeitnehmer die Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber sind und in Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen.
- Hat der Dritte ein überwiegend eigenwirtschaftliches Interesse an der Vorteilsgewährung, liegt in der Regel kein Arbeitslohn vor. Gleiches gilt, wenn der Vorteil üblicherweise auch fremden Dritten im normalen Geschäftsverkehr eingeräumt wird.
- Eine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers an einer Vorteilsverschaffung spricht für die Annahme von Arbeitslohn. Eine solche Mitwirkung liegt vor, wenn der Anspruch auf den Preisvorteil aus dem Handeln des Arbeitgebers entstanden ist oder dieser für den Drittzuwender bestimmte Verpflichtungen übernommen hat (z.B. eine Inkassotätigkeit).
- Für die Annahme von Arbeitslohn spricht auch, wenn zwischen Arbeitgeber und dem Dritten eine enge Verflechtung besteht (z.B. ein Organschaftsverhältnis) oder wenn die Preisvorteile von einem Unternehmen stammen, dessen Arbeitnehmer im Gegenzug vom Arbeitgeber Vorteile erhalten.
- Keine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers ist anzunehmen, wenn er lediglich die Angebote von Dritten in seinem Betrieb bekannt macht, die Angebote duldet, für die Vorteilsverschaffung die Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers bescheinigt

oder Räumlichkeiten bereitstellt, in denen sich Arbeitnehmer und Drittzuwender treffen können.

WO LIEGT DER LEBENSMITTELPUNKT BEI BERUFSTÄTIGEN LEBENSGEFÄHRTEN?

Erwerbstätige können die Kosten einer doppelten Haushaltsführung steuerlich nur abziehen, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt weiterhin am Erstwohnsitz unterhalten. Verlagert er sich an den Ort der beruflich genutzten Zweitwohnung, ist ein Kostenabzug nicht mehr möglich. Erwerbstätige sind daher bestrebt, dem Finanzamt ihren Lebensmittelpunkt am Erstwohnsitz nachzuweisen. Welche Kriterien dabei eine Rolle spielen, veranschaulicht ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Hier hatte eine berufstätige Arbeitnehmerin mit ihrem ebenfalls berufstätigen Lebensgefährten unter der Woche gemeinsam in einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort gewohnt. Das Finanzgericht (FG) erkannte die doppelte Haushaltsführung zunächst nicht an, da das Wohnen mit dem Lebensgefährten am Beschäftigungsort zwangsläufig dazu führe, dass sich der Lebensmittelpunkt dorthin verlagert.

Der BFH hob diese Entscheidung jedoch auf und verwies die Sache zurück an das FG. Die Richter erklärten, dass eine doppelte Haushaltsführung nicht reflexartig aberkannt werden darf, nur weil berufstätige Lebensgefährten, Ehegatten oder Lebenspartner unter der Woche zusammen am Beschäftigungsort wohnen. Auch hier muss der **Lebensmittelpunkt anhand aller Umstände des Einzelfalls ermittelt** werden. Dazu zählen neben den **persönlichen Verhältnissen** des Erwerbstätigen die **Ausstattung und Größe der Erst- und Zweitwohnung**, die **Art und Intensität der sozialen Kontakte** an den jeweiligen Orten, Vereinszugehörigkeiten sowie andere **private Aktivitäten und Unternehmungen**. Entscheidungserheblich ist auch, wie oft und wie lange sich der Erwerbstätige in den Wohnungen aufhält (ausgenommen: bloße Besuchsfahrten).

Bezieht der Erwerbstätige mit seinem Lebensgefährten, Ehegatten oder Lebenspartner am Beschäftigungsort hingegen eine **familiengerechte Wohnung**, spricht dies dafür, dass sich auch sein Lebensmittelpunkt hierhin verlagert hat - selbst wenn er die frühere Familienwohnung beibehält und zeitweise noch nutzt.

HAUSBESITZER

IST DER RÜCKBEZUG AUF VERALTETE WERTE VERFASSUNGSWIDRIG?

Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt vom Einheitswert ab, den die Finanzämter für die Immobilie festgestellt haben. Dieser Wert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts gekürzt. Da die Einheitswerte auf Grundlage der Wertverhältnisse zum 01.01.1964 (alte Bundesländer) bzw. 01.01.1935 (neue Bundesländer) festgestellt worden sind (Hauptfeststellungszeitpunkt), weichen sie mittlerweile stark von den tatsächlichen Wertverhältnissen auf dem Immobilienmarkt ab. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den **Rückbezug auf die veralteten Wertverhältnisse** scharf kritisiert. Das Gericht hält die Vorschriften über die Einheitsbewertung (spätestens) ab dem Bewertungsstichtag 01.01.2009 für **verfassungswidrig** und hat daher das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen.

Der BFH erklärt, dass es seit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2009 nicht mehr mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung des Steuerrechts vereinbar ist, die veralteten Wertverhältnisse zugrunde zu legen. Durch den Verzicht auf weitere Hauptfeststellungen in der Folgezeit sei es zu verfassungswidrigen Wertverzerrungen bei den Einheitswerten gekommen. Die seit 1964 erfolgte rasante städtebauliche Entwicklung, die Fortentwicklung des Bauwesens sowie andere tiefgreifende Veränderungen am Immobilienmarkt würden nicht mehr angemessen im Einheitswert abgebildet. Der BFH ist allerdings nicht der Meinung, dass das Niveau der Grundsteuer insgesamt zu niedrig ist und angehoben werden müsste. Dem Gericht geht es vielmehr darum, dass die **einzelnen wirtschaftlichen Einheiten** innerhalb einer Gemeinde **im Verhältnis zueinander realitätsgerechter bewertet** werden. Nur dies könne gewährleisten, dass die Grundsteuerbelastung sachgerecht ausgestaltet und mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist.

Abzuwarten bleibt, ob das BVerfG die Einheitsbewertung ähnlich kritisch beurteilen wird. Durch den Vorlagebeschluss werden Finanzämter und Städte momentan nicht daran gehindert, weiterhin Einheitswert-, Grundsteuermess- und Grundsteuerbescheide zu erlassen sowie die Grundsteuer beizutreiben. Die entsprechenden Bescheide werden jedoch für vorläufig zu erklären sein.

Hinweis: Der Vorlagebeschluss bezieht sich zwar nicht auf die Bewertung des Grundvermögens in den neuen Bundesländern, in denen die Wertverhältnisse zum 01.01.1935 maßgeblich sind. Da Letztere aber noch veralteter sind als in den alten Bundesländern, müssen die Entscheidungsgründe des BFH hier erst recht gelten.

AUSBILDUNGSWILLE DES KINDES MUSS STICHHALTIG NACHGEWIESEN WERDEN

Volljährige Kinder werden kindergeldrechtlich noch bis zu ihrem 25. Geburtstag berücksichtigt, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können.

Eine **Berücksichtigung des Kindes** aufgrund eines fehlenden Ausbildungsplatzes setzt voraus, dass sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht - es also ausbildungswillig ist. Dieses durchaus streitbehaftete Erfordernis hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall beschäftigt, in dem sich eine volljährige Tochter zunächst vergeblich um eine Ausbildung bei der Polizei bemüht hatte. Im Anschluss daran hatte sie sich bei 15 Fachhochschulen und Universitäten beworben, woraufhin ihr eine Fachhochschule und eine Universität auch Zusagen erteilten. Beide Offerten schlug sie jedoch aus und jobbte stattdessen für einige Monate in einem Hotel. Ein Studium nahm sie erst eineinhalb Jahre später auf. Fraglich war, ob die Tochter während ihres Aushilfsjobs im Hotel noch als ausbildungswilliges Kind zu berücksichtigen war, so dass dem Vater Kindergeld zustand. Das Finanzgericht (FG) gestand ihm den Kindergeldanspruch zunächst (überwiegend) zu, da es die Ausbildungswilligkeit der Tochter bereits darin nachgewiesen sah, dass sie 15 Bewerbungen verschickt und eineinhalb Jahre später tatsächlich ein Studium aufgenommen hatte. Als Grund für den verzögerten Studienbeginn zogen die Finanzrichter eine Depression bzw. eine Studienphobie des Kindes in Betracht, die zuvor vom Vater vorgetragen worden war.

Der BFH hob das Urteil jedoch auf und erklärte, dass sich der **Ausbildungswille** nicht bereits aus den geschilderten Umständen ergibt. Das FG muss die Sache erneut prüfen und dabei folgende Grundsätze des BFH beachten:

- Die Ausbildungsbereitschaft eines Kindes muss durch **belegbare Bemühungen um einen Ausbildungsplatz** nachgewiesen werden. Allein der Umstand, dass das Kind mehrere Bewerbungen geschrieben und eineinhalb Jahre später tatsächlich ein Studium aufgenommen hat, genügt nicht für die Annahme, dass das Kind ausbildungswillig war.
- Zwar kann eine Ausbildungswilligkeit auch fortbestehen, wenn sich der Ausbildungsbeginn durch eine **Krankheit** des Kindes verzögert hat. Allerdings fehlen **konkrete Feststellungen**.

HANDWERKERLEISTUNGEN: AUCH KOSTEN FÜR DICHTHEITSPRÜFUNGEN SIND BEGÜNSTIGT

Wenn Sie Handwerker in Ihrem Privathaushalt beschäftigen, können Sie die Lohnkosten zu 20 %, maximal 1.200 € pro Jahr, von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen. Die Finanzämter gewähren den Steuerbonus derzeit jedoch nicht für gutachterliche Tätigkeiten wie beispielsweise Dichtheitsprüfungen.

© Minerva Studio - fotolia.com

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist dieser einschränkenden Sichtweise nun entgegengetreten und hat die Kosten für die Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung ausdrücklich als begünstigte Handwerkerleistung anerkannt. Das Gericht erklärte, dass das Einkommensteuergesetz die begünstigten Maßnahmen sachlich lediglich durch das Merkmal „im Haushalt“ eingrenzt. Zu den **begünstigten Handwerkerleistungen** gehören nach Gerichtsmeinung nicht nur jene zur vorbeugenden Schadensabwehr oder zur Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens, sondern **auch Tätigkeiten**, bei denen eine **Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage im Vordergrund** steht. Denn eine solche erhöht deren Lebensdauer, sichert die nachhaltige Nutzbarkeit und dient der vorbeugenden Schadensabwehr - sie zählt also zum Wesen der Instandhaltung. Die Unterscheidung der Finanzverwaltung zwischen begünstigten Handwerkerleistungen, die ein Objekt verändern, und nicht begünstigten Handwerkerleistungen, die lediglich den aktuellen Zustand eines Objekts feststellen (Untersuchungen und Gutachten), ist nicht zielführend.

Hinweis: Die Argumentation des BFH lässt erkennen, dass er den Steuerbonus generell für Prüfungs- und Gutachtertätigkeiten öffnen will. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung reagieren wird. Nach der Argumentation des BFH müsste beispielsweise auch die Kontrolle von Aufzügen und Blitzschutzanlagen absetzbar sein. Relevant ist die neue Rechtsprechung auch für Schornsteinfegerleistungen, denn die Finanzverwaltung fordert ab dem Veranlagungszeitraum 2014, dass diese in begünstigte Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten und in nicht begünstigte Überprüfungsarbeiten (samt Feuerstättenschau) aufgeteilt werden. Auch diese Unterscheidung wird durch die neue BFH-Rechtsprechung in Frage gestellt. Sofern Sie Lohnkosten für Überprüfungs- oder Begutachtungstätigkeiten getragen haben, sollten Sie gemeinsam mit uns klären, ob die Kosten unter Hinweis auf die neue Rechtsprechung in der Einkommensteuererklärung abgerechnet werden sollten.

GESETZGEBUNG

KORREKTUREN ZUM JAHRESSTEUERGESETZ UND ZUM MINDESTLOHN

Sowohl beim Jahressteuergesetz 2015 (JStG) als auch beim Mindestlohn ist trotz der abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren aus dem letzten Jahr noch vieles in Bewegung. Verschiedene Interessengruppen versuchen, ihre Wünsche durchzusetzen. Daher werden wir in diesem Jahr voraussichtlich noch mehrfach über Neuerungen in diesen beiden Bereichen berichten.

Klarstellend zum Punkt **Beruf und Familie** in der letzten Ausgabe möchten wir darauf hinweisen, dass laut **JStG** zusätzliche Arbeitgeberleistungen an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen **berät** oder hierfür Betreuungspersonen **vermittelt**, steuerfrei sind. Bei einer kurzfristigen „Notbetreuung“ aus zwingenden beruflichen Gründen sind außerdem 600 € pro Jahr steuerfrei.

Hinweis: Schon während des Gesetzgebungsprozesses im letzten Jahr hatte der Bundesrat etliche Reformwünsche geäußert, die damals keinen Eingang ins JStG gefunden haben. Zur Umsetzung dieser Wünsche hat das Bundesfinanzministerium nun einen Gesetzentwurf vorgelegt, über den wir in der nächsten Ausgabe berichten werden.

Auch beim Thema **Mindestlohn** herrscht noch viel Unsicherheit. Klarstellend zur letzten Ausgabe möchten wir Sie hier auf Folgendes hinweisen:

- Die Pflicht der Arbeitgeber, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit innerhalb von sieben Tagen zu **dokumentieren**, gilt sowohl für geringfügig Beschäftigte als auch für Beschäftigte in besonders von Schwarzarbeit betroffenen Branchen.
- Ausländische Arbeitgeber sind verpflichtet, der Bundesfinanzdirektion West zu **melden**, wenn sie Arbeitnehmer in Deutschland in den von Schwarzarbeit betroffenen Branchen beschäftigen. Dieser Meldung müssen sie eine Versicherung beifügen, dass sie diesen Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn zahlen. Bei ausländischen Leiharbeitgebern trifft diese Pflicht den Entleiher, der die Bestätigung über die Zahlung des Mindestlohns vom Verleiher beifügen muss. Diese Pflicht ist auf Arbeitnehmer beschränkt, die höchstens 2.958 € monatlich verdienen.
- Unabhängig davon müssen Arbeitgeber in „Schwarzarbeitbranchen“ eine Sofortmeldung an die Rentenversicherung übermitteln (nicht an die Zollbehörden).

Hinweis: Das für die Versicherung über die Zahlung des Mindestlohns nötige Formular finden Sie auf www.zoll.de in der Rubrik Formulare und Merkblätter.

Wie Sie sicher schon mitbekommen haben, hat die Bundesregierung den Mindestlohn für Lkw-Fahrer, die Deutschland lediglich durchqueren, bereits ausgesetzt. Außerdem gibt es immer noch Streit in der Koalition über weitere Nachbesserungen am Mindestlohngesetz - insbesondere hinsichtlich der neuen Dokumentationspflichten für Arbeitgeber und der Berechnung der Arbeitszeit. Mit einer Einigung ist erst nach Ostern zu rechnen, wir werden dann erneut berichten.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

April 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	**10**	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	**28**	29	30			

10.04.2015 (13.04.2015*)

- Umsatzsteuer
  (Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
  (Monats- und Vierteljahreszahler)

28.04.2015

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.